Fassung vom 7. Dezember 2022

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offenbleiben.



vpod ssp Gemischter Einsatz

auf Linien ohne Spitzenverkehre...

...und auf Linien mit Spitzenverkehren

www.nahverkehr.ch

Das AZG enthält Regeln für Einsatz auf Linien ohne Spitzenverkehre und Ausnahmeregeln für Einsatz auf Linien mit Spitzenverkehren. Wie sind die Regeln anzuwenden, wenn ich am einen Tag auf einer Linie ohne Spitzenverkehre eingesetzt bin und am anderen Tag auf einer Linie mit Spitzenverkehren?

«Spitzen»

«Linien mit Morgen- und Abendspitzenverkehr» bedeutet fahrplanmässige Spitzen im Personaleinsatz (AZGV Artikel 15, Absatz 2). Es braucht gemäss Fahrplan mehr Mitarbeitende im Fahreinsatz in den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend. Das ist dann der Fall, wenn mehr Fahrzeuge auf der gleichen Linie unterwegs sind als in den anderen Zeiten. Entweder ist der Fahrplan in diesen Zeiten verdichtet (z.B. halbiertes Taktintervall), oder es sind bei gleichem Kundenangebot für die Fahrplanstabilisierung mehr Fahrzeuge unterwegs als in den anderen Zeiten. Von den Ausnahmebestimmung für Linien mit Spitzenverkehren können nur Mitarbeitende im Fahrdienst betroffen sein. Alle anderen Tätigkeiten (Kontrolldienst, Stationsdienst, Billettverkauf, Technik, Baudienste usw.) sind nicht betroffen.

«Arbeitswoche»

Abfolge von Arbeitstagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage). Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

Dienstschicht

Dienstschicht auf Linien ohne Spitzen

Wenn ich immer nur auf Linien ohne Spitzen eingesetzt werde:

AZG ARTIKEL 6 [1]

- Durchschnitt maximal 12 Stunden in 28 Tagen
- Einmal pro Arbeitswoche darf die Dienstschicht über 12 bis maximal auf 13 Std. ausgedehnt werden (wir nennen das «den Joker einsetzen»)
- In einer einzelnen Arbeitswoche kann
 - o jeder Dienst 12 Stunden dauern
 - o einer der Dienste kann die 12 Stunden maximal um 1 Stunde überschreiten (Joker).

mit Spitzen •

Dienstschicht auf Linien Wenn ich immer nur auf Linien mit Spitzen eingesetzt werde: AZGV ARTIKEL 15 [2]

- Durchschnitt maximal 13 Stunden in 28 Tagen (nach Vereinbarung)
- Einmal pro Arbeitswoche darf die Dienstschicht (nach Vereinbarung) über 13 bis maximal auf 14 Std. ausgedehnt werden (wir nennen das «den Joker einsetzen»). Dies ist nur für Dienste möglich, die Morgen- und Abendspitze abdecken.
- In einer einzelnen Arbeitswoche kann also
 - o jeder Dienst 12 Stunden dauern
 - o jeder Dienst, der Morgen und Abendspitze abdeckt, 13 Stunden dauern
 - o einer der Dienste, der Morgen- und Abendspitze abdeckt, kann die 13 Stunden maximal um 1 Stunde überschreiten (Joker).

Gemischter Einsatz: Wenn ich in der gleichen Arbeitswoche auf Linien mit Spitzen und auch auf Linien **Länge der Dienstschicht** ohne Spitzen eingesetzt werde:

- Durchschnitt maximal 13 Stunden in 28 Tagen (nach Vereinbarung)
- In der gemischten Arbeitswoche kann
 - o jeder Dienst 12 Stunden dauern
 - o jeder Dienst, der Morgen und Abendspitze abdeckt, 13 Stunden dauern
 - o bei einem einzigen Dienst der Joker eingesetzt werden
 - entweder eine Verlängerung über 12 Stunden bei einem Dienst ohne Morgen-/Abendspitze AZG ARTIKEL 6 [1]
 - oder eine Verlängerung über 13 Stunden bei einem Dienst mit Morgen-/Abendspitze AZGV ARTIKEL 15 [2] (*Option für Dienstplanoptimierung siehe weiter unten)
 - aber nicht beides in der gleichen Arbeitswoche

Ruheschicht

Standard-Regelung

- Die Ruheschicht beträgt im Durchschnitt von 28 Tagen mindestens 12 Stunden
- Einmal pro Arbeitswoche kann die Ruheschicht auf 11 Stunden herabgesetzt werden («Joker»).

 AZG ARTIKEL 8 [1]
- Zusätzlich darf die Ruheschicht einmal pro Arbeitswoche (nach Vereinbarung) bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden.
 Dies ist nur möglich, solange die Ruheschicht nicht am Tag stattfindet und auch nicht in den Tag hineinreicht (also Dienstschluss spätestens um 02:00 Uhr).

 AZGV ARTIKEL 18 [2 a.]

Diese a.o. Verkürzung muss in den zwei folgenden Ruheschichten, aber noch in der gleichen Arbeitswoche, also spätestens vor dem A-Tag oder dem R-Tag auf 12 Stunden Schnitt ausgeglichen werden.

AZG ARTIKEL 8 [2]

Gemischter Einsatz ohne Anwendung der Ausnahmebestimmungen von AZGV 15 (2)

- Wenn ich zwar auf Linien mit und Linien ohne Spitzen eingesetzt werde
- aber nie die Ausnahmebestimmung gemäss AZGV 15 (2) angewendet wurde (also keine verlängerte Dienstschichten wegen den Spitzenverkehren)
 - → es gilt die Standard-Regel (siehe oben)

Gemischter Einsatz mit Anwendung der Ausnahmebestimmungen von AZGV 15 (2)

- Wenn ich auf Linien mit und Linien ohne Spitzen eingesetzt werde
- und auch die Ausnahmebestimmung gemäss AZGV 15 (2) angewendet werden (also nach Vereinbarung verlängerte Dienstschichten bei Diensten mit Morgenund Abendspitzen), dann gilt (nach Vereinbarung) folgendes:
 - Die Ruheschicht beträgt im Durchschnitt von 28 Tagen mindestens 11 Stunden.

 AZGV ARTIKEL 18 [5]
 - Einmal pro Arbeitswoche darf eine Ruheschicht bis auf 10 Stunden verkürzt werden.

 AZGV ARTIKEL 18 [5]
 - Zusätzlich darf die Ruheschicht einmal pro Arbeitswoche (nach Vereinbarung) bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden.

AZGV ARTIKEL 18 [2 a.]

Dies ist nur möglich, solange die Ruheschicht nicht am Tag stattfindet und auch nicht in den Tag hineinreicht (also Dienstschluss spätestens um 02:00 Uhr).

AZGV ARTIKEL 18 [2 a.]

Diese a.o. Verkürzung muss in den drei folgenden Ruheschichten, aber noch in der gleichen Arbeitswoche, also spätestens vor dem A-Tag oder dem R-Tag auf 12 Stunden Schnitt ausgeglichen werden.

AZGV ARTIKEL 18 [6] IN VERBINDUNG MIT AZG ARTIKEL 8 [2]

*Dienstplanoptimierung

Die Verlängerung der Dienstschicht (bis max. 14 Stunden) darf nur gemacht werden in Diensten

- welche im gleichen Dienst Morgen- und Abendspitzen abdecken
- in welchen mindestens der eine Dienstteil eine Spitze aus einer Linie mit Spitzen abdeckt. Zum Zweck der Optimierung der Dienstplangestaltung darf also ein einziges Stück (aber nicht zwei) aus einer Linie ohne Spitzenverkehr genommen werden.